

**Prüfungsordnung  
für die Prüfung zum anerkannten  
Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft  
zur Arbeits- und Berufsförderung  
vom 3. August 2017 gem. Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten  
Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft  
zur Arbeits- und Berufsförderung  
(PO-GFABPrV)**

**Bekanntmachung  
des Zentrums Bayern Familie und Soziales  
vom 19. Januar 2018 AZ.: VI 4/33377/01/17**

Auf Grund von §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 u. 2, 79 Abs. 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. August 2017 nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 1. Dezember 2017 erlässt das Zentrum Bayern Familie und Soziales als zuständige Stelle auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) die folgende Prüfungsordnung:

**Präambel**

Die in ihren Inhalten bundeseinheitlich geregelte Höherqualifizierung von Fachkräften zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ schafft und sichert die Qualität der Werkstätten für behinderte Menschen und der anderen Bereiche der Arbeits- und Berufsförderung, in denen Maßnahmen mit inhaltlich vergleichbarem Leistungsspektrum durchgeführt werden. Im Rahmen der Umsetzung der nachfolgenden Prüfungsordnung kooperieren die Beteiligten weitestgehend.

**I. Abschnitt**

Prüfungsausschüsse

**§ 4**

**Prüfungsausschuss**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden. Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(2) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens 5 Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der in Bayern bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Fortbildungsträger berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten

angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft sie insoweit die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse kann, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als oberster Landesbehörde festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Personen und Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige oder Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörig im Sinne des Satz 1 sind

1. der Verlobte oder die Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörig sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht oder in den Fällen der Nr. 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Einem Angehörigen steht gleich, wer durch die wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss unter Ausschluss des oder der Betroffenen.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Betroffene oder der Betroffene dies der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2

gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befähigung eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedsgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Ausführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. § 22 (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

#### **II. Abschnitt**

Vorbereitung der Prüfung, Zuständigkeit

#### **§ 7**

##### **Prüfungstermin**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit den Trägern der Fortbildung und dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine nach Bedarf. Die diesbezügliche Abstimmung der Beteiligten soll möglichst frühzeitig erfolgen. Die zuständige Stelle gibt die Termine und die Anmeldefristen sowie den Ort der Prüfung in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor dem zuerst stattfindenden Teil der Prüfung (schriftliche Aufsichtsrbeit bzw. die Themenvergabe zur Projektarbeit) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 der GFABPrV bekannt.

(2) Wird die Fortbildungsprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen.

#### **§ 8**

##### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
  - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
  - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesenund eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,

3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

§ 191 BGB gilt entsprechend.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 3 der GFABPrV genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

§ 191 BGB gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 9**

### **Örtliche Zuständigkeit**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist die örtlich zuständige Stelle für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung, wenn der Prüfungsbewerber

1. in Bayern an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
2. seinen Beschäftigungsort oder
3. seinen Wohnsitz in Bayern hat.

## **§ 10**

### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der zuständigen Stelle eingehen.

(2) Der Anmeldung beizufügen sind Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf, Angaben über die in §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen und eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung teilgenommen hat.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 24 beizufügen.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel von der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihr oder ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und die Entscheidung nach Abs. 2 sind schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage zurück genommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

## **§ 12**

### **Prüfungsgebühren**

Die zuständige Stelle kann in Absprache mit den Fortbildungsträgern für die Zulassung zur Prüfung von den Teilnehmern Prüfungsgebühren verlangen. Diese sind auf Grundlage einer Gebühren- und Entschädigungsregelung der zuständigen Stelle festzusetzen.

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Prüfung**

## **§ 13**

### **Inhalt und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prü-

fungsaufgabe (§ 9 GFABPrV) und einer Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10 GFABPrV.

(2) Die Inhalte der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der GFABPrV.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen einer Weiterbildung „Sonderpädagogische Zusatzqualifikation“ ist gemäß § 11 GFABPrV i. V. m. § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nach schriftlicher Beantragung bei der zuständigen Stelle die Anerkennung früherer Prüfungsleistungen als gleichwertig für die schriftliche Aufsichtsbearbeitung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Soweit Menschen mit Behinderung an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.

#### **§ 14**

##### **Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der GFABPrV und unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte und vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der praxisbezogenen Projektarbeit (vgl. § 8 Nr. 2 und § 10 der GFABPrV) auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

#### **§ 15**

##### **Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung**

(1) Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die zuständige Stelle über den Nachteilsausgleich entscheiden und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und bei mündlichen Prüfungen ergeben.

#### **§ 16**

##### **Öffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle oder der obersten Landesbehörde anwesend sein.

#### **§ 17**

##### **Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsbearbeitung.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.

#### **§ 18**

##### **Ausweisungspflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 19

##### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern, die das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen, kann die oder der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtsführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder der Störung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsarbeit oder der praxisbezogenen Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen, Beihilfen zu Täuschungen oder dem Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel.

#### § 20

##### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der ersten Prüfung gemäß § 8 GFABPrV, hier zählt der Teil der Prüfung der als erstes stattfindet, durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Krankheitsfalle nebst Vorlage eines ärztlichen Attestes vor.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

#### IV. Abschnitt

##### Bewertung

#### § 21

##### **Bewertung der Prüfungsleistung**

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

| <u>Note</u>      | <u>Leistung</u>   |
|------------------|---|
| 1 (sehr gut)     | Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung<br>(100 - 92 Punkte)                         |
| 2 (gut)          | Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung<br>(91 - 81 Punkte)  |
| 3 (befriedigend) | Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung<br>(80 - 67 Punkte)                              |
| 4 (ausreichend)  | Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht<br>(66 - 50 Punkte) |
| 5 (mangelhaft)   | Eine Leistung, die den Anforderungen  |



nicht entspricht, jedoch erkennen lässt,  
dass die notwendigen Grundkenntnisse  
vorhanden sind  
(49 - 30 Punkte)

6 (ungenügend) Eine Leistung, die den Anforderungen  
nicht entspricht und bei der selbst die  
Grundkenntnisse lückenhaft sind  
(29 - 0 Punkte)

## **§ 22**

### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis entsprechend § 12 Abs. 1 GFABPrV fest.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die schriftliche Prüfungsaufgabe,
2. die schriftliche Abschlussarbeit, sowie
3. die Projektpräsentation einschließlich dem Fachgespräch

mit mindestens jeweils „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Der Prüfungsausschuss soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie oder er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auf Verlangen unverzüglich eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 23**

### **Zeugnis**

Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse (gemäß Anlagen 1 und 2).

## **§ 24**

### **Nicht bestandene Prüfung und Wiederholungsprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Darin ist anzugeben welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden.

(2) Wurde die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit oder die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nicht bestanden, so kann dieser Prüfungsbestandteil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholung des Prüfungsbestandteils bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(4) Auf Antrag kann im Fall einer Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch ein bestandener Prüfungsbestandteil wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 25**

### **Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 26**

### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die

schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung nach § 10 und die Niederschriften nach § 22 Abs. 3 sind fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### § 27

##### **Übergangsvorschriften**

Die Übergangsvorschriften in § 16 GFABPrV finden Anwendung.

#### § 28

##### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Freistaat Bayern vom 23. Februar 2006 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 1. Dezember 2017 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration genehmigt.

Bayreuth, den 19. Januar 2018

Dr. Norbert Kollmer, Präsident des ZBFS

#### **Anlage 1 zu § 23**

##### Muster

Zentrum Bayern Familie und Soziale

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_  
Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

##### **Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

Gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) bestanden.

Mit dem Bestehen der Prüfung wurde die Ausbildungseignung im Sinne des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschriften \_\_\_\_\_

#### **Anlage 2 zu § 23**

##### Muster

Zentrum Bayern Familie und Soziale

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_  
Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

##### **Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

Gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) bestanden: \_\_\_\_\_

Einzelergebnisse/-noten:

I. Schriftliche Prüfungsaufgabe Note: \_\_\_\_\_  
(\_\_ Punkte)

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer



wurde nach § 11 GFABPrV von der schriftlichen Prüfungsaufgabe befreit, da bereits am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ vor dem Prüfungsgremium die Prüfung \_\_\_\_\_ erfolgreich abgelegt wurde.

II. Schriftliche Abschlussarbeit Note: \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_Punkte)

III. Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch  
Note: \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_Punkte)

In der Prüfung wurden die folgenden Handlungsbereiche geprüft:

1. Personenzentrierte Gestaltung der Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben
2. Personenzentrierte Planung, Steuerung und Gestaltung der beruflichen Bildungsprozesse
3. Personenzentrierte Planung und Steuerung der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse und personenzentrierte Gestaltung der Arbeitsplätze
4. Personenzentrierte Planung, Steuerung und Gestaltung der Kommunikation und Zusammenarbeit

Mit dem Bestehen der Prüfung wurde die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschriften \_\_\_\_\_

**Bewertungsskala/Bestehensregeln**

- 100 - 92 Punkte = 1 = sehr gut
- 91 - 81 Punkte = 2 = gut
- 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend
- 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend
- 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft
- 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend